

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Realisierung und der Einführung eines standardisierten GEVER- Produkts in der zentralen Bundesverwaltung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2015²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Realisierung eines standardisierten GEVER-Produkts einschliesslich des Aufbaus einer zentralen Plattform sowie für die Einführung des GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung wird ein Gesamtkredit von 67 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Gesamtkredit nach Artikel 1 gliedert sich in einzelne Verpflichtungskredite gemäss dem Anhang, verteilt auf die folgenden zwei Etappen:

- a. Etappe «Realisierung» im Umfang von 25 Millionen Franken;
- b. Etappe «Einführung» im Umfang von 42 Millionen Franken.

² Die Mittel für die erste Etappe werden mit diesem Bundesbeschluss freigegeben, diejenigen für die zweite Etappe durch den Bundesrat.

³ Kreditverschiebungen von Verpflichtungskredit A auf die Verpflichtungskredite B bis I sowie unter den Verpflichtungskrediten B bis I gemäss dem Anhang sind zulässig. Dabei darf kein Kredit um mehr als 10 Prozent erhöht werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2015 6963

Verpflichtungskreditverzeichnis

Beträge in Mio. Fr.

Erste Etappe: «Realisierung»

Realisierung eines standardisierten GEVER-Produkts
einschliesslich des Aufbaus der entsprechenden zentralen Plattform 25

Zweite Etappe: «Einführung»

A. Zentrale Führung und Steuerung der Einführung/Migration
in der BVerw 12

B. Einführung in der BK 1

C. Einführung im EDA 4

D. Einführung im EDI 2

E. Einführung im EJPD 1

F. Einführung im VBS 12

G. Einführung im EFD 2

H. Einführung im WBF 3

I. Einführung im UVEK 5

Total zweite Etappe 42
